

# RS Vwgh 2020/9/10 Ro 2019/15/0178

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.09.2020

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

### Norm

KommStG 1993 §4 Abs1

### Rechtssatz

Die Einbeziehung von bloß "mittelbar der unternehmerischen Tätigkeit dienenden" Einrichtungen in den Betriebsstättenbegriff des § 4 Abs. 1 KommStG 1993 ändert nichts daran, dass auch in diesem Fall die allgemeinen Voraussetzungen für das Vorliegen einer Betriebsstätte zu prüfen sind. Erforderlich ist hierfür das Vorhandensein einer ortsgebundenen festen Vorkehrung, über die der Unternehmer dauerhaft verfügen kann (vgl. VwGH 28.5.2019, Ro 2019/15/0009).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RO2019150178.J03

### Im RIS seit

12.10.2020

### Zuletzt aktualisiert am

12.10.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)